

Richtlinien der Kommission für Brand- und Katastrophenschutz sowie des Rettungswesens der Stadt Ingolstadt (BKR)

vom 02. Mai 2014
(AM Nr. 21 vom 21.05.2014)

Präambel

Die Kommission berät den Stadtrat in Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens.

§ 1 Zuständigkeit

Die Kommission unterstützt den Stadtrat in allen Fragen des Brand- und Katastrophenschutzes und des Rettungswesens, die eine Bedeutung für die Sicherheit der Stadt und ihrer Bürgerinnen und Bürger haben. Sie berät insbesondere alle Angelegenheiten vor, die nach der Geschäftsordnung in der Zuständigkeit des Stadtrates oder einer seiner Ausschüsse liegen.

§ 2 Zusammensetzung

1. Die Kommission besteht aus dem Vorsitzenden, 10 Mitgliedern des Stadtrates und 14 weiteren Personen. Für jedes Mitglied wird für den Fall seiner Verhinderung ein Stellvertreter bestellt.
2. Vorsitzender ist der Oberbürgermeister der Stadt Ingolstadt oder sein Vertreter.
3. Die 24 Mitglieder setzen sich wie folgt zusammen:
 - je ein Vertreter der Stadtratsfraktionen und Gruppierungen,
 - die restliche Anzahl der Mitglieder wird vom Stadtrat nach dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers entsandt,
 - der Referent für Rechts-, Sicherheits- und Ordnungsverwaltung,
 - der Leiter des Amtes für Brand- und Katastrophenschutz,
 - der Stadtbrandrat als Vertreter der Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Ingolstadt,
 - Polizeiinspektion Ingolstadt,
 - Leiter des Kreisverbindungskommandos der Bundeswehr im Zuge der zivilmilitärischen Zusammenarbeit (ZMZ),
 - Hilfsorganisationen ASB, BRK, JUH, MHD (je ein Vertreter),

- THW-Ortsbeauftragter,
 - Leitender Notarzt (Sprecher),
 - Ärztlicher Leiter Rettungsdienst (Sprecher),
 - Organisatorischer Leiter Rettungsdienst (Sprecher),
 - Zweckverband für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung (Geschäftsführer).
4. Die Kommission kann zur Beratung weitere Fachleute hinzuziehen.

§ 3 Berufung

Die Berufung der Mitglieder der Kommission und deren Stellvertreter erfolgt durch Beschluss der Vollversammlung.

§ 4 Dauer der Berufung

Die Mitglieder und deren Stellvertreter werden auf die Dauer der laufenden Amtsperiode des Stadtrates berufen.

§ 5 Anträge

Alle Anträge, welche Angelegenheiten des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens betreffen und dem Stadtrat vorzulegen sind, werden zuerst in die Kommission eingebracht und dort behandelt. Für Anträge der Kommissionsmitglieder gilt § 53 der Geschäftsordnung des Stadtrates (GeschO) entsprechend.

§ 6 Berichte und Informationen

- (1) Der Referent für Rechts-, Sicherheits- und Ordnungswesen unterrichtet die Kommission in den Sitzungen bzw. anlassbezogen über:
- größere Schadenslagen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens und der nichtpolizeilichen Gefahrenabwehr, insbesondere:

- Unwetterereignisse (Sturm, Hitze, Schneeüberlastung)
 - Hochwasser, Überschwemmungen
 - Ausfälle von wichtigen Infrastruktureinrichtungen (Strom, Wasser, Gas, Abwasser)
 - kriminelle oder terroristische Anschläge
 - Großschadensereignisse (Flugzeugabsturz, Explosion usw.)
 - Katastrophen
 - große Schadensereignisse mit chemischen, biologischen oder radioaktiven Stoffen
 - Pandemie- und Epidemiesituationen
 - Kampf- und Sprengmittelfunde
 - Störfälle in Industriebetrieben bzw. -bereichen
 - Die Wahl von Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren vor der Bestätigung durch den Stadtrat;
 - Die geplante Bestellung des Stadtbrandrates und des Stadtbrandinspektors durch den Stadtrat gemäß Art. 21 Abs. 3 i.V.m. Art. 16 Abs. 2 Satz 1 BayFwG;
 - Die Erstellung und Fortschreibung von Alarm- und Einsatzplänen mit besonderem Gefahrenpotential der Feuerwehren und der Rettungsdienste (Art. 3a Abs. 1 BayKSG);
 - Die Ergebnisse von Katastrophenschutzübungen.
- (2) Die Kommission berät ferner folgende Berichte:
- Jahresbericht der Sanitätseinsatzleitung
 - Jahresberichte der Hilfsorganisationen und Fachdienste.

§ 7

Anhörungs- und Mitwirkungsrechte

Der Kommission stehen folgende Anhörungs- und Mitwirkungsrechte zu:

- Angelegenheiten auf dem Gebiet des Brand- und Katastrophenschutzes sowie des Rettungswesens von besonderer Bedeutung,
- Genehmigung von Bau- und sonstigen Vorhaben der Stadt und anderen Einzelmaßnahmen aller Art (Projektgenehmigung) gemäß §§ 4 und 8 der Geschäftsordnung des Stadtrats,
- Beschaffung von Ausstattungen für den Katastrophenschutz (z.B. Hochwasserschutz),
- Übernahme zusätzlicher Einsatzbereiche der örtlichen Berufs- und der Freiwilligen Feuerwehren, insbesondere Abschnitte von Autobahnen und Wasserstraßen (Art. 17 Abs. 3 BayFwG).

§ 8

Geschäftsgang

Die Kommission soll mindestens dreimal jährlich einberufen werden. Im Übrigen gilt für den Geschäftsgang die Geschäftsordnung für den Stadtrat in ihrer jeweils gültigen Fassung.